

BO-Nr. 2291 – 28.04.21
PfReg. H 5.2 e

Die nachfolgenden Richtlinien gelten als Anlage zur Bauordnung (KABl. 2017, Nr. 15, S. 489 ff.) und treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Kapitel I und II der „Bestimmungen über die Orgelpflege“ (KABl. 1946, Nr. 4, S. 133–135) treten damit außer Kraft. Die Bestimmungen „Abschluss von Orgelbauverträgen“ vom 13. Mai 1966 (KABl. Nr. 4, 1966, S. 74) werden durch die hier veröffentlichten Richtlinien ersetzt.

Richtlinien bezüglich der rechtlichen Vorgaben sowie der Finanzierung von Orgelbaumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen an Orgeln

Anlage zur Bauordnung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anschaffung, die Erweiterung oder die Instandsetzung von Orgeln bedarf gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 16 BauO der Genehmigung der Bischöflichen Aufsicht.

Für Orgelbaumaßnahmen gilt insbesondere ein eigenständiges, vom Amt für Kirchenmusik als zuständige Aufsichtsbehörde koordiniertes Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 BauO, das im Orga-Handbuch bzw. auf der Internetseite des Amtes für Kirchenmusik abrufbar ist.

2. Grundlagen der Finanzierung

2.1. Finanzierungsmittel

2.1.1. Die Finanzierung von Orgeln erfolgt grundsätzlich über Spenden und Eigenmittel der Kirchengemeinde.

2.1.2. Investitionszuweisungen des Ausgleichstocks können nicht gewährt werden für Orgelneu- und erweiterungsbauten sowie Emporeumbauten oder sonstige bauliche Anpassungen für eine Orgel (vgl. Ausgleichstocksrichtlinien Ziff. 2.1.2 und 2.3.4.2). Hierzu zählen auch die Anschaffungen von Gebrauchtorgeln.

2.2. Finanzierungsabwicklung

2.2.1. Orgelneu-/erweiterungsbauten und Anschaffung von Gebrauchtorgeln:

Eine positive Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigung 50 % der Gesamtkosten als Finanzierungsmittel vorhanden sind. Maximal 20 % der Gesamtkosten können über Schuldaufnahmen finanziert werden. Dabei muss die Restfinanzierung innerhalb von 6 Jahren nach Aufstellung der Orgeln gesichert und mindestens ein Drittel der Gesamtkosten über Spenden erbracht werden.

2.2.2. Orgelbaumaßnahmen (Renovierungen und Restaurierungen, Ausreinigungen und Schimmelpilzsanierungen sowie Instandsetzungsarbeiten):

Zur Finanzierung kann eine Zuweisung des Ausgleichstocks beantragt werden, wenn die Notwendigkeit durch den Orgelsachverständigen

bestätigt wird und die Kirchengemeinde unter Ausschöpfung ihrer eigenen Einnahmequellen hierzu nicht in der Lage ist. Die Höhe der Bezuschussung beträgt max. 60 % der Gesamtkosten (vgl. Ausgleichstocksrichtlinien Ziff. 2.3.3.1).

Rottenburg, den 10. Mai 2021

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar